

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Wahl einer\*s Beigeordneten für Dezernat VIII - Umwelt, Klima und Liegenschaften**

**Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Rat	24.06.2021

**Beschluss:**

Der Rat wählt

**N.N.**

zur\* zum Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren. Als Geschäftskreis wird das Dezernat VIII – Umwelt, Klima und Liegenschaften übertragen.

Der Rat behält sich eine Änderung des Geschäftskreises gemäß § 73 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW vor.

Es werden Bezüge der Besoldungsgruppe B 8 nach dem Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Anlage 7, gezahlt.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 unter TOP 3.1.7 beschlossen, zum 24.06.2021 das Dezernat VIII – Umwelt, Klima und Liegenschaften einzurichten und diesem folgende Ämter und Dienststellen zuzuordnen:

- Koordinationsstelle Klimaschutz (VIII/2)
- Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb (VIII/3)
- Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster (23)
- Umwelt- und Verbraucherschutzamt (57)

Der Rat hat weiter beschlossen, die Stelle der\*des Beigeordneten öffentlich auszuschreiben und ein Personalberatungsunternehmen mit der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu beauftragen.

Gemäß § 71 Absatz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Anforderungen sind in § 71 Absatz 3 GO NRW festgelegt. Die Vergütung richtet sich nach § 2 Absatz 3 der Eingruppierungsverordnung NRW.

Die Verwaltung hat unter Beteiligung des Personal- und Verwaltungsmanagements, des Amtes für Recht, Vergabe und Versicherungen sowie des Rechnungsprüfungsamtes ein Personalberatungsunternehmen beauftragt. Die Stelle wurde gemäß § 71 Absatz 2 GO NRW öffentlich ausgeschrieben.

Der Rat wurde über das Ausschreibungsverfahren und das beauftragte Personalberatungsunternehmen informiert. Dabei bestand für die Mitglieder des Rates jederzeit die Möglichkeit zur Akteneinsicht. Weitergehende Informationen über das Auswahlverfahren sowie die vorliegenden Bewerbungen erfolgen vor der Ratssitzung.

Nach § 16 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde an kommunale Wahlbeamt\*innen erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung nicht beanstandet wurde.